

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 42.005/2-6/1985

Arbeitsrecht

146/ME

1010 Wien, den 23. April 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Newerkla
Klappe 6193 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

A. Fayek

Gesetzentwurf

Zl. 35 - GE/1985

Datum 1985 04 25

Verteilt 1985-04-29 Halbf

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/1967, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 3. Juni 1985 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. P. M. H. A. M.

Zahl: 42.005/2-6/1985

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die
Einstellung und Beschäftigung In-
valider (Invalideneinstellungsges-
etz 1969) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl.Nr. 22/1970,
über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invaliden-
einstellungsgesetz 1969), zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz, BGBl.Nr. 360/1982, wird wie folgt geändert:

1. Art. I lautet:

"Artikel I
Verfassungsbestimmung

Die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften
dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vor-
schriften ist auch in den Angelegenheiten Bundessache, hin-
sichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung
von 1929 etwas anderes bestimmt."

- 2 -

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen. Als im Bundesgebiet beschäftigt gelten auch Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1), die sich vorübergehend zur Verrichtung von Arbeitsaufträgen im Ausland aufhalten, jedoch weiterhin der österreichischen Sozialversicherung angehören und dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBI. Nr. 677/1977."

3. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer (Abs. 1) erteilen, wenn hiervon die Beschäftigung Invaliden nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen."

- 3 -

4. § 2 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften wegen Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) Pensionen, Renten, Ruhegenüsse oder Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach den Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, oder"

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs.1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes (einschließlich der im § 1 Abs. 1 zweiter Satz angeführten Dienstnehmer) beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden."

6. Im § 5 entfällt der Abs. 4.

7. Im § 8 Abs. 2 sind die Worte "§ 180 Abs. 2 bis 6 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948," durch die Worte "§ 210 Abs. 3 bis 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287/1984," ersetzt.

- 4 -

8. Im § 8 Abs. 3 sind die Worte "§§ 193 und 194 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948," durch die Worte "§§ 223 und 224 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287/1984," ersetzt.

9. Im § 9 Abs. 1 ist folgender Satz angefügt:

"Die Vorschreibung hat mittels Bescheides zu erfolgen, der nachweislich zuzustellen ist."

10. Im § 9 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1.500 S."

11. § 9 Abs. 4, 5 und 6 lauten:

"(4) Die Ausgleichstaxe ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Entrichtung der Ausgleichstaxe vorgeschrieben wurde, fällig und auf Gefahr und auf Kosten des Schuldners unaufgefordert an das Landesinvalidenamt einzuzahlen.

"(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht innerhalb der im Abs. 4 angeführten Frist eingezahlt, so sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Es- kontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Verzugszinsen fließen dem Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu. Die Geltendmachung eines Verzugszinsenanspruches kann unterbleiben, wenn der Zinsenbetrag 100 S nicht über-

- 5 -

steigt.

(6) Die Landesinvalidenämter sind ermächtigt, rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren zu stunden oder deren Abstattung in Raten zu bewilligen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Hiefür sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr ab Beginn des Monates, in dem der Antrag eingebracht worden ist, frühestens jedoch ab Fälligkeit der Forderung zu entrichten. Die Stundungszinsen fließen dem Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu."

12. Dem § 9 ist als Abs. 7 angefügt:

"(7) Das Landesinvalidenamt hat für den Fall der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen."

13. Die Überschrift zu § 9a und § 9a lauten:

"Prämien

§ 9a. (1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. 2 und § 4) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1).

(2) Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(3) Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind Prämien in Höhe von 20 v.H. des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und aufgerundet auf den nächst höheren, durch zwölf teilbaren Betrag) zu gewähren. Der für die Prämienbemessung heranzuziehende Rechnungsbetrag ist um den Wert des verwendeten Materials dann zu mindern, wenn dieser mehr als ein Viertel des Gesamtwarenwertes beträgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Rechnung den Wert des verwendeten Materials gesondert auszuweisen.

(4) Für die Bemessung der Prämie nach Abs. 3 sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres von einem Dienstgeber erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Landesinvalidenamt ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über erteilte Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50.000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährende Prämie zu zahlen.

(5) Ein Anspruch auf Prämie nach Abs. 3 ist für Dienstgeber ausgeschlossen, die Arbeitsaufträge an jene nach §§ 11 oder 11a aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds geförderten Einrichtungen erteilen, denen sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer angehören.

(6) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 1 und 2 hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 6 erfolgt, von

- 7 -

Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehr wird, eingebracht werden.

(7) Für die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 3 sind die saldierten Rechnungen nachweislich bis zum 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Landesinvalidenamt vorzulegen. Rechnungen, die der Formvorschrift nach Abs. 3 letzter Satz nicht entsprechen, sind bei der Berechnung der Summe, von der eine Prämie nach Abs. 3 gebührt, nicht zu berücksichtigen.

(8) Prämien nach Abs. 1 bis 3 sowie allfällige Vorschütleistungen nach Abs. 4 sind auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen."

14. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung verwaltet. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen und Zinsen (§ 9 Abs. 5 und 6 und § 10a Abs. 5 und 6) sowie sonstige Zuwendungen zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ganz oder teilweise auf die Einhebung rechtskräftig vorgeschriebener Ausgleichstaxen (zuzüglich allfälliger Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Ausgleichstaxenschuldner ein Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, oder

- 8 -

2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und aufgrund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist."

15. Im § 10 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

"Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eine allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsge setzes 1975, BGBl. Nr. 136, mit der Maßgabe, daß jedem Mitglied der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse zu ersetzen ist."

16. Im § 10 Abs. 6 ist der Wert "0,75 v.H." durch den Wert "1 v.H." ersetzt.

- 9 -

17. § 10a lautet:

"§ 10a.(1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Behinderten;
- b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);
- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11) und ihrer Absatzorganisation, von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen;
- d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;
- e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;
- f) Prämien für Dienstgeber (§ 9a);
- g) Ersatz von Reisekosten (§ 14 Abs. 6) und Aufwandersatz für Mitglieder des Ausgleichstaxfondsbeirates und der Invalidenausschüsse (§ 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 8);
- h) Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindeter.

(2) Die im Abs. 1, Punkt a) und d) aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger

- 10 -

sind, gewährt werden, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v.H., jedoch mindestens 30 v.H. beträgt, wenn diese ohne solche Hilfen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a) dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(4) Förderungen sind nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel hiebei gewährleistet sind. Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart dieser Leistung ergeben, notwendig erscheint. Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien nach § 9a), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen.

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist zu vereinbaren, daß ein Zuschuß vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht rückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

- 11 -

- a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt wird;
- c) der Empfänger den Zuschuß (das Darlehen) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;
- d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat, oder
- e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung vereitelt hat.

Wenn bei Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall 20.000 S übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, ist überdies zu vereinbaren, daß der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes entweder hiefür eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die betreffenden Einrichtungen oder die Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen hat. In die Vereinbarung können abweichende und zusätzliche Bedingungen (Auflagen) aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen läßt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit. a bis e umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hierbei sind Stun-

- 2 -

dungszinsen in der Höhe von 3 %.H. über dem jeweils gelgenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Stundungszinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag 20.000 S nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen im Verzug ist.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und aufgrund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei dem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist."

- 13 -

18. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Geschützte Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Invalider, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt."

19. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

"Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 4."

20. § 14 Abs. 2 bis 6 lautet:

"(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2) sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBL.Nr. 152/1957, zu berücksichtigen; § 90 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gilt sinngemäß.

(3) Die Feststellung nach Abs. 2 wird mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates rechtswirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) erlischt, wenn die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(4) Wird eine Änderung im Leidenszustand von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt, die auch eine Änderung in der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, wird diese Änderung im Falle der Erhöhung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Vorliegen eines Antrages ab dem Ersten des Monates, in dem der Antrag eingebracht wurde, wirksam, in allen übrigen Fällen mit dem Ersten des Monates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt. Anträge von begünstigten Invaliden auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

(5) Wenn ein begünstigter Invalide oder ein Antragswerber ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen oder das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) auszusprechen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.

(6) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamt von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu verschaffen.

- 15 -

keit unter Anwendung der Richtsätze nach § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen."

21. Im § 14 haben die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 7 und 8.

22. § 14 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 8."

23. § 16 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Einstellungspflichtige Dienstgeber (§ 1 Abs. 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamt für Wien, NÖ und Bgld.) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben bzw. bei Zutreffen der Voraussetzungen Prämien (§ 9a) zu gewähren hat."

24. § 16 Abs. 5, 6 und 7 lauten:

"(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschrei-

bung der Ausgleichstaxen bzw. für die Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs.2), ist der Dienstgeber (ausgenommen der Bund, die Länder und Gemeinden) von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 und 2 zu befreien.

(6) Über die Befreiung gemäß Abs. 5 haben die Landesinvalidenämter dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung gilt, anzuführen sind. Die Befreiung von der Vorlage des Verzeichnisses bzw. vom Erfordernis der Antragstellung auf Prämien gemäß § 9a Abs. 1 und 2 erlischt, wenn der Dienstgeber in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt.

(7) Wenn die für die Berechnung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten für nicht der Einstellungspflicht unterliegende Dienstgeber von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs.2), kann das Landesinvalidenamt den Dienstgeber vom Erfordernis der jährlichen Antragstellung befreien. Diese Befreiung erlischt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie gemäß § 9a Abs. 1 und 2 nicht mehr vorliegen. Für die Ausstellung der Benachrichtigung über diese Befreiung gilt Abs. 6 erster Satz sinngemäß."

25. Im § 16 hat der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 8.

- 17 -

26. Im § 18 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe (zuzüglich der Zinsen gem. § 9 Abs. 5 oder 6) kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem diese Vorschreibung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr unterliegt, eingetrieben werden."

27. § 19a Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes, womit dem Bund die Errichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben oder über einen Anspruch des Bundes auf Prämie entschieden wird, entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung."

28. § 22 Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung,

- 18 -

die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie die Erfassung der begünstigten Personen (§§ 2 und 5 Abs. 3) und der Förderungswerber (§ 10a Abs. 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Mitwirkung an der Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien (§§ 9 und 9a) sowie am Verfahren nach diesem Bundesgesetz obliegt nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt.

(4) Die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, betreffend Dienstgeber, begünstigte Personen (§§ 2 und 5 Abs. 3) und Förderungswerber (§ 10a) ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist."

29. Im § 22 hat der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 5.

30. § 22a Abs. 10 lautet:

"(10) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauensperson sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. §§ 218 bis 221 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287/1984, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Entgeltes zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstmaß von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperio-

- 19 -

de auch dann besteht, wenn weniger als 20 begünstigte Invalide in einem Betrieb beschäftigt werden. Die Bestimmungen über die Ersatzmitglieder des Betriebsrates gelten sinngemäß auch für die persönlichen Rechte und Pflichten des Stellvertreters der Invalidenvertrauensperson."

Artikel II

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Befreiungen von der Vorlage der jährlichen Verzeichnisse gemäß § 16 Abs. 5, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt worden sind, bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen weiterhin mit der Maßgabe in Kraft, daß diese Befreiungen auch die Befreiung vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien (§ 9a Abs. 1 und 2) mit umfassen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen erstreckt sich auch auf jene Forderungen des Ausgleichstaxfonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden aber noch unbeglichen sind.

Artikel III

INKRAFTTREten UND VOLLZIEHUNG

(1) Artikel I und II treten mit 1. Juli 1985 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Verrechnung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen (§ 9 Abs. 5 und 6 und § 10a Abs. 5 und 6)

- 20 -

erstmalig für die zum 1. Jänner 1986 offenen Forderungen des Ausgleichstaxfonds erfolgt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V O R B L A T T

1) Problem

Langfristige Sicherung der Förderungsmaßnahmen für berufstätige oder in Berufsausbildung stehende behinderte Personen im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für diese Maßnahmen.

2) Ziel

Langfristige Sicherung der Mittel für Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Behinderte aus dem Ausgleichstaxfonds;

Anpassung der Prämienregelung für Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten vergeben, an die wirtschaftlichen Gegebenheiten;

administrative Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Verfahren.

3) Inhalt

Beseitigung der Gesetzesbefristung mit dem Ziel, auch für die Zukunft die Leistungen nach diesem Gesetz für in Ausbildung stehende und berufstätige Behinderte zu sichern und langfristig eine finanzielle Basis für die bereits betriebenen und zu errichtenden geschützten Werkstätten (§ 11) zu garantieren;

Erhöhung und weitere Anpassung der Ausgleichstaxe mit dem Ziel, mehr Schwerbehinderte auf dem offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen, die berufliche und soziale Rehabilitation Behindelter zu fördern sowie Ausbildungseinrichtungen für schwerbehinderte Jugendliche und Behindertenwerkstätten auszubauen;

Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung von Prämien für Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten vergeben;

Regelung über Verzugs- und Stundungszinsen für offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds;

Ergänzende Bestimmungen zu Verfahrensvorschriften;

Regelungen über die Reisegebührenansprüche für Mitglieder des Ausgleichstaxfondsbeirates und der Invalidenausschüsse.

- 2 -

4) Alternativen

keine

5) Kosten

Die Mehrkosten für Förderungsmaßnahmen werden aus den eingehenden Ausgleichstaxen getragen. Mehrkosten, die durch den vermehrten Arbeitsaufwand in den Buchhaltungen im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung entstehen (Zinsenregelungen und Zahlung von Vorschüssen auf Prämien) sollen durch die Erhöhung des Verwaltungskostenanteiles nach § 10 Abs. 6 IEinstG gedeckt werden.

Die Vollziehung der Novelle wird erhebliche Mehrarbeiten im Bundesministerium für soziale Verwaltung, in den Verwaltungsstellen und Buchhaltungen der Landesinvalidenämter mit sich bringen. Die Mehrarbeiten ergeben sich aus der Planung, Errichtung und Betreuung von Ausbildungseinrichtungen und geschützten Werkstätten, aus den vermehrten Einzelförderungen, aus der Regelung über Verzugs- und Stundungszinsen sowie aus der Leistung von Vorschüssen an Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an geschützte Werkstätten vergeben. Es wird versucht werden, durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch personelle Umschichtungen, mit den derzeit vorhandenen Planstellen den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung von Invaliden reicht bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Durch die Notwendigkeit, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern, hat die Österreichische Nationalversammlung im Jahre 1920 das Invalidenbeschäftigungsgesetz (StBGl. Nr. 459) beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die Verpflichtung für alle auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Betriebe, Kriegsinvaliden einzustellen, wenn sie mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten eine Ausgleichstaxe an einen Fonds zahlen.

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz blieb nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 weiterhin in Kraft. Nach der Befreiung Österreichs galten aufgrund des Rechtsüberleitungsgegesetzes, StGBl. Nr. 6/1945, diese nach dem 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig weiter. Es zeigte sich, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz den damaligen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trug. Einerseits war die Zahl der Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen, andererseits mußte für die Eingliederung der politischen Opfer in das Erwerbsleben Vorsorge getroffen werden. Am 1. Oktober 1946 trat das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 wurde mehrmals geändert und ergänzt; im Jahre 1953 wurde es im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 21 wiederverlautbart.

Waren das Invalidenbeschäftigungsgesetz und das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 dazu bestimmt, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wieder-

- 2 -

ein zugliedern, zeigte die Entwicklung, daß es sozialpolitisch geboten war, die Begünstigungen und den Schutz dieses Gesetzes auch anderen Gruppen von Schwerbehinderten zuteil werden zu lassen. Schrittweise wurden Unfallversehrte und Zivilinvalide in den begünstigten Personenkreis einbezogen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes steht dem Bund eine Kompetenz zur gesetzlichen Regelung lediglich in einigen Teilbereichen, wie z.B. in der Kriegsopfersversorgung, der Heeresversorgung, in der Sozialversicherung und in der Opferfürsorge zu. Die Regelung jener Bereiche, die durch Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, wie z.B. die Rehabilitation von Zivilinvaliden, fallen hingegen gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da demnach die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes nicht für alle begünstigten Personengruppen gegeben war, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Behindertenorganisationen, insbesondere der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, und den Bundesländern das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970, beschlossen. Dieses Gesetz enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache ist, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Der Nationalrat hat diese Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 1989 befristet. Vor Ablauf der Frist soll im Hinblick auf die stetig rückläufige Zahl an Kriegsopfern und Opferbefürsorgten bei einer steigenden Zahl von Zivil-

behinderten geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde die langjährige Forderung der Zivilinvaliden erfüllt, jede Differenzierung innerhalb der Schwerbehinderten zu beseitigen. Nach der neuen Rechtslage findet das Invalideneinstellungsgesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung. Damit ist das Invalideneinstellungsgesetz zu einem allgemeinen Rehabilitationsinstrument geworden.

Im Oktober 1977 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein umfassendes Konzept zur Eingliederung Behinderter der Öffentlichkeit vorgestellt. Es enthält im wesentlichen die Grundsätze für eine moderne Rehabilitation, die Schaffung ausreichender Möglichkeiten zur Beschäftigung von Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt als oberstes Ziel aller Maßnahmen, den Ausbau von geschützten Werkstätten für Behinderte, die mit Rücksicht auf ihren Leidenszustand nicht auf dem offenen Arbeitsmarkt untergebracht werden können und die bessere Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Rehabilitationsträger.

Neben den bereits bewährten Instrumenten der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden im Jahre 1979 durch eine umfassende Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. Nr. 111/1979) zusätzliche Förderungsmöglichkeiten geschaffen. Beträchtliche Mittel des Ausgleichstaxfonds werden zur Errichtung und den Betrieb geschützter Werkstätten und Ausbildungseinrichtungen für Behinderte verwendet. Auch die Förderung von geschützter Arbeit in Betrieben ist erheblich verstärkt worden. Mittel aus diesem Fonds erhalten Dienstgeber für die Arbeitsplatzausstattung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für Be-

hinderte besonders geeignet sind, sowie als Zuschuß zu den Lohnkosten. Mittlerweile konnten elf geschützte Werkstätten in Betrieb genommen werden; weitere befinden sich im Stadium der Planung, eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte werden gefördert. Ein Ausbildungszentrum für schwerbehinderte Jugendliche in Wien ist projektiert. Sämtliche Einrichtungen dienen fast ausschließlich Zivilbehinderten. Soll der Betrieb dieser Einrichtungen bzw. die Realisierung neuer Einrichtungen, die den Zivilbehinderten eine gediegene Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, gesichert werden, so ist der Bestand des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 über den 31. Dezember 1989 hinaus hiefür eine unbedingte Voraussetzung. Aber auch für die Kriegsopfer, die im Hinblick auf ihr fortgeschrittenes Alter im größeren Umfange der Erholungsfürsorge bedürfen, ist der Weiterbestand des Ausgleichstaxfonds von größter Bedeutung.

Dies hat die Behindertenorganisationen Österreichs dazu bewogen, in Resolutionen wiederholt zu fordern, die gesetzliche Befristung zu beseitigen und die Zuständigkeit des Bundes für diese wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration auf Dauer zu sichern. Der Invalidenfürsorgebeirat, dessen gesetzliche Aufgabe die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Behinderten ist und in dem unter anderem auch die wesentlichsten Behindertenorganisationen Österreichs vertreten sind, hat daher in seiner letzten Sitzung im Dezember des Vorjahres die Empfehlung beschlossen, die Befristung der Verfassungsbestimmung zu beseitigen und danach die dauernde Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Invalideneinstellung zu begründen. Dies nicht zuletzt auch mit dem Ziel einer längerfristigen Planungsmöglichkeit sowohl für die Schaffung und Erhaltung von Behindertenarbeitsplätzen als auch für die Sicherung der weitreichenden individuellen Förderungen für die im Beruf oder in Ausbildung stehenden Behinderten. Diesem Erfordernis soll die Neufassung des Art. I Z 1 (Verfassungsbestimmung) gerecht werden.

- 5 -

Den zweiten Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet die finanzielle Sicherung der Maßnahmen für berufstätige und in Ausbildung stehende behinderte Menschen, wobei es nicht genügt, das Erreichte zu erhalten, sondern die Einrichtungen der Rehabilitation weiter auszubauen. Dies entspricht auch dem Auftrag der Vereinten Nationen an ihre Mitgliedstaaten durch Ausrufung der "Dekade der behinderten Menschen" in ihren Bemühungen um eine besonders benachteiligte Gruppe von Bürgern, nämlich die Behinderten, nicht zu erlahmen. Hiezu bedarf es aber - sollte es nicht nur bei Absichtserklärungen bleiben - der notwendigen finanziellen Mittel.

Im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 werden die finanziellen Aufwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds - einem vom Bundesminister für soziale Verwaltung verwalteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit - nach Anhörung eines Beirates bestritten. Dieser Fonds wird aus jenen Ausgleichstaxen gespeist, die Dienstgeber zu bezahlen haben, die - aus welchen Gründen immer - ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung von Behinderten im eigenen Betrieb nicht nachkommen. Die Ausgleichstaxe ist somit ihrer Natur nach keine Steuer oder Abgabe, sondern ein Lastenausgleich zwischen jenen Dienstgebern, die sich der Aufgabe unterziehen, besonders schutzbedürftige Mitarbeiter zu beschäftigen, und solchen Dienstgebern, die dies nicht im erforderlichen Maße bewerkstelligen. Das oberste Ziel und primäre Anliegen des Invalideneinstellungsgesetzes ist daher nach wie vor die volle Integration von behinderten Menschen in den Betrieben der freien Wirtschaft.

Da diese Tendenz zur Beschäftigung von behinderten Mitarbeitern in den Betrieben aber bedauerlicherweise von Jahr zu Jahr geringer wird, mehrten sich die Stimmen in den Behindertenorganisationen nach wirksameren Maßnahmen, um die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungsverpflichtung im

größeren Umfang zu erreichen. Journalisten sprechen immer wieder von "billigem Freikauf" von gesetzlichen Verpflichtungen. Waren im Jahre 1975 rund 24.500 Behinderte bei einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigt, so verringerte sich diese Zahl im Jahre 1983 auf rund 16.000, während die Zahl der zur Einstellung verpflichteten Dienstgeber im gleichen Zeitraum geringfügig angestiegen ist, nämlich von 11.123 auf 11.379. Im gleichen Zeitraum ist auch die Zahl der bei den Arbeitsämtern vorgemerkt, wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nur bedingt vermittelungsgeeigneten Personen von 5.019 (August 1975) auf 9.864 (August 1984) angestiegen. Allerdings zählen nicht alle diese Personen auch zu den nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden, bilden aber ein wesentliches Potential für die Erlangung einer solchen Begünstigung.

Die letzte außerordentliche Erhöhung der Ausgleichstaxe erfolgte im Jahre 1979 (BGBI.Nr. 111/1979), und zwar von 390 S auf 600 S. Seither erfolgte jährlich eine Aufwertung mit dem auch für Renten und Pensionen geltenden Anpassungsfaktor (abgerundet auf volle 10 S). Es beträgt daher die Ausgleichstaxe für 1985 - vorbehaltlich der gegenständlichen geplanten gesetzlichen Neuregelung - 760 S pro Monat für jede Pflichtstelle, die nicht mit einer begünstigten Person besetzt wurde.

Aufgrund des bereits eingangs erwähnten Rehabilitationskonzeptes des Bundesministers für soziale Verwaltung aus dem Jahre 1977, mit dessen schrittweiser Verwirklichung im Jahre 1980 begonnen wurde, erhöhten sich die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds sprunghaft. Betrugen die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds im Jahre 1975 rund 45 Millionen Schilling, so waren es 1983 bereits rund 180 Millionen Schilling. Demgegenüber hinkten die Einnahmen des Fonds an Ausgleichstaxen seit dem Anlaufen der angeführten Aktivitäten insgesamt nach (Einnahmen 1975 39,5 Millionen Schilling und 1983 157,9

- 7 -

Millionen Schilling), sodaß nach und nach die aus früheren Jahren angesammelten Rücklagen aufgelöst werden mußten.

In den Jahren 1980 bis 1984 haben sich acht Gesellschaften m.b.H. etabliert, die in 11 Betriebsstätten rund 650 behinderte Menschen beschäftigen. Die Kosten für die Errichtung und Ausstattung der Betriebsgebäude betrugen rund 245 Millionen Schilling. Hier von wurden allein rund 118 Millionen Schilling vom Ausgleichstaxfonds und die restlichen Kosten von den Ländern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen. Letztere hat sich bisher mit rund 20 Millionen Schilling an diesen Projekten beteiligt. Angesichts der noch immer für schwer vermittelbare Personen angespannten Arbeitsmarktlage ist mit dem Erreichten noch nicht der volle Bedarf gedeckt und es liegen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auch bereits weitere begründete Ansuchen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in geschützten Werkstätten vor.

Gleichzeitig wurde es aber auch notwendig, die Förderungsmaßnahmen für Dienstgeber, die bereit sind, zusätzlich Behinderte einzustellen, wesentlich zu verstärken. Wurden im Jahre 1982 an Dienstgeber für Zuschüsse zu den Lohnkosten rund 6 Millionen Schilling und für Prämien rund 8 Millionen Schilling aufgewendet, so erhöhten sich diese Leistungen im Jahre 1984 bereits für Zuschüsse zu den Lohnkosten auf rund 17,7 Millionen Schilling und für Prämien auf rund 32,6 Millionen Schilling, die der Wirtschaft direkt wieder zufließen. Die Gesamtaufwendungen für Leistungen an begünstigte Invalide, behinderte Personen in Ausbildung und an Dienstgeber, die behinderte Mitarbeiter beschäftigen, beliefen sich im Jahre 1982 auf insgesamt rund 36,5 Millionen Schilling, im Jahre 1984 aber bereits auf rund 85,3 Millionen Schilling. Hierzu kommt noch ein Betrag von rund 6 Millionen Schilling jährlich an Studien- und Lehrlingsbeihilfen.

Neben den laufenden Zuwendungen an Behinderte und deren Dienstgeber ist der Ausgleichstaxfonds noch verpflichtet, die ausschließlich dem Bund obliegenden Fürsorgemaßnahmen für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene, für Versorgungsberchtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz und Anspruchsberchtigte Personen nach dem Opferfürsorgegesetz zu tragen. Die Gesamtheit der dem Ausgleichstaxfonds obliegenden Aufgaben würden für 1985 einen finanziellen Aufwand von rund 200 Millionen Schilling verursachen, und zwar ohne die notwendige Vorsorge für neue Behindertenarbeitsplätze. Diesen Ausgaben für laufende Verpflichtungen steht eine geschätzte Einnahme an Ausgleichstaxen von rund 160 Millionen Schilling gegenüber, wenn die Ausgleichstaxe im bisherigen Ausmaß, das wären 760 S je offener Pflichtstelle monatlich, beibehalten würde.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist aber angesichts der Arbeitsmarktlage für Behinderte weder ein Einfrieren von Leistungen an Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen, noch ein Stopp der Aktivitäten um die Schaffung neuer Arbeitsplätze für diesen Personenkreis sozial vertretbar. Es hat sich der Invalidenfürsorgebeirat in seiner Sitzung im Dezember 1984 daher auch vehement für eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichstaxe ausgesprochen, um neben der Sicherung des Erreichten auch die Erfüllung weiterer Anliegen der Behinderten in Zukunft in Angriff nehmen zu können. Diesbezügliche Forderungsprogramme wurden wiederholt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zugeleitet. Auch für die Errichtung weiterer Werkstätten für behinderte Arbeitnehmer und von Ausbildungseinrichtungen gibt es bereits konkrete Projekte. Deren Realisierung ist auch ein besonderes Anliegen der Bundesländer.

Bestand im Invalidenfürsorgebeirat kein Zweifel über die Notwendigkeit der Anhebung der Ausgleichstaxe, so gingen die

Forderungen hinsichtlich der Höhe des Betrages nicht konform. Insbesondere die Vertreter der Zivilinvaliden waren der Ansicht, daß die Ausgleichstaxe zumindest auf jenen Betrag erhöht werden sollte, der einem durchschnittlichen Arbeitslohn für manuelle Arbeiter entspricht, wenn es schon nicht möglich sein sollte, eine Zwangseinstellung zu erwirken. Da letzteres zufolge des in Österreich geltenden Prinzips der freien Arbeitsplatzwahl nicht zu realisieren ist, würde eine Erfüllung dieser Forderung eine monatliche Ausgleichstaxe von rund 5.000 S bedingen. Demgegenüber geht der Vorschlag des Sozialressorts nur in Richtung einer Erhöhung der Ausgleichstaxe auf 1.500 S monatlich - bei Beibehaltung der jährlichen Dynamisierung - mit der Begründung, daß das Invalideneinstellungsgesetz vom Grundsatz des Ausgleiches zwischen Dienstgebern, die Behinderte einstellen, und solchen, die dies - aus welchem Grunde immer - nicht bewerkstelligen, ausgeht und die Ausgleichstaxe weder den Charakter einer Strafe noch einer Steuer hat. Da die behinderten Mitarbeiter aber produktiv tätig sind und wertschöpfende Arbeitsleistungen erbringen, kann sich der "Ausgleich" nicht auf einen vollen durchschnittlichen Arbeitslohn beziehen - wie dies einzelne Behinderten- und Jugendverbände fordern - sondern nur auf jenen Kostenanteil, der dem Dienstgeber durch die auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes (§ 6 Abs. 1) geforderten besonderen sozialen Rücksichten erwächst. Dieser Anteil ist allerdings zufolge des Umstandes, daß die Zahl der Mehrfachbehinderten (Körper- oder Sinnesbehinderungen in Verbindung mit geistigen oder psychischen Störungen) ständig zunimmt, heute höher anzusetzen als noch vor rund 5 Jahren. Als weitere Überlegung für die Festsetzung der Ausgleichstaxe mit 1.500 S pro Monat für jede nicht besetzte Pflichtstelle sprach der Umstand, daß die öffentliche Verwaltung vom Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getragen sein muß und daher nur der unbedingt notwendige Mehrverbrauch an Mitteln für die anstehenden Maßnahmen für Behinderte durch die Erhöhung der Ausgleichstaxe

abgedeckt werden soll, wobei - wie bereits darauf hingewiesen wurde - ein beträchtlicher Teil der eingezahlten Ausgleichstaxe (im Jahre 1984 waren es bereits über 50 Millionen Schilling) der Wirtschaft unmittelbar zur Verfügung gestellt wurden.

Im engen Konnex mit der Neufestsetzung der Ausgleichstaxe steht auch die Neuregelung der Prämien für Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten vergeben. Zuletzt war dieser Prämienatz mit 30 v.H. der Jahresauftragssumme festgesetzt worden. Dies nicht etwa aus dem Grund einer allgemeinen Wirtschaftsförderung, wie in letzter Zeit vielfach fälschlich angenommen wurde, - Wirtschaftsförderung kann weder der Kompetenz noch dem Umfang nach vom Ausgleichstaxfonds getragen werden - sondern aus der Überlegung heraus, daß dem Dienstgeber die Möglichkeit eröffnet werden soll, anstelle der Beschäftigung von Behinderten im eigenen Unternehmen auf andere Weise dieser Beschäftigungspflicht zu genügen. Daraus ergibt sich schon zwingend, daß einem Dienstgeber bei der Wahl dieser Variante kein Vorteil gegenüber jenem Dienstgeber erwachsen soll, der der Beschäftigungspflicht durch die Einstellung im eigenen Unternehmen nachkommt; einer Vorgangsweise, der der unbedingte Vorzug einzuräumen ist.

Durch die im Invalideneinstellungsgesetz vorgesehene Prämie für jene Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten erteilen, soll daher nur jener Mehraufwand abgegolten werden, der dem Auftraggeber durch zusätzliche betriebliche Arbeiten und Risken, aber auch schon allein durch die Überlegung, welche Arbeiten im Rahmen des Betriebskonzeptes an diese Werkstätten vergeben werden könnten, entstehen. Da die Behindertenwerkstätten, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz gefördert werden, heute bereits in der Lage sind, marktgerechte Qualitätsarbeiten anzubieten, ist es nicht gerechtfertigt, über die bereits angeführten Risken

hinaus, dem Auftraggeber wirtschaftliche Vorteile einzuräumen. Die Prämie für die Vergabe von Arbeitsaufträgen soll daher mit 20 v.H. der Auftragssumme festgesetzt und nur auf die von den Werkstätten erbrachten Arbeitsleistungen bezogen werden, da keine sachliche Begründung besteht, auch Rabatte für das verwendete Material einzuräumen, die über die üblichen kaufmännischen Konditionen hinausgehen. Geringfügige Materialanteile sollen hievon ausgenommen bleiben, um die Abrechnungsmodalitäten nicht zu kompliziert zu gestalten. Die Abrechnung mit den Landesinvalidenämtern soll durch die Möglichkeit der Zahlung von Vorschüssen flexibler gestaltet werden, wobei jedoch weiterhin das Prinzip der Aufrechnung gegen bereits fällige Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Prämienberechtigten aufrecht bleibt.

Entsprechend den Anregungen des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen wird auch für den Bereich des Invalideneinstellungsgesetzes eine Regelung über Verzugs- und Stundungszinsen eingeführt, und zwar sowohl für den hoheitsrechtlichen Bereich (Ausgleichstaxen) als auch für den privatwirtschaftlichen Bereich (z.B. Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds).

Die übrigen Bestimmungen der Novelle betreffen überwiegend administrative Anpassungen und Ergänzungen zu bereits bestehenden grundsätzlichen Regelungen. Hiezu wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Im Hinblick auf die vermehrten Arbeiten bei der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds ist vorgesehen, den Pauschalsatz für die Abgeltung der Verwaltungskosten des Bundes anzuheben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Gesetzesmatrize gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 11/ 1970.

Personelle Mehrkosten, die der Bund zu tragen hat, werden sich im Bereich der Administration ergeben, insbesondere durch die Planung, Errichtung und Betreuung von Ausbildungseinrichtungen und geschützten Werkstätten, durch vermehrte Einzelförderungen und im Zusammenhang mit der periodischen Abrechnung von Prämien für die Vergabe von Werkaufträgen an Behindertenwerkstätten sowie mit der Zinsenregelung.

Es wird versucht werden, durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch personelle Umschichtungen, mit den derzeit vorhandenen Planstellen den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Abschließend wird noch bemerkt, daß sich der Invalidenfürsorgebeirat in der Sitzung vom 7. Dezember 1984 mit den einzelnen Punkten der beabsichtigten Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes ausführlich befaßt und sich in den wesentlichen Punkten mit überwiegender Mehrheit für die Änderung des Gesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes ausgesprochen hat.

- 13 -

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Art. I Z. 1 (Verfassungsbestimmung)

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 wegen Überschreitung der Kompetenz des Bundesgesetzgebers als verfassungswidrig aufgehoben. Wesentlicher Grund für die Aufhebung war, daß für einige Gruppen von begünstigten Invaliden, wie z.B. für Zivilblinde und für Zivilinvaliden, eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes, die Rechtsmaterie dieser Personenkreise zu regeln, gefehlt hat. Um diesen Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat im Artikel I des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eine entsprechende verfassungsgesetzliche Kompetenzbestimmung beschlossen. Diese Bestimmung ist jedoch mit 31. Dezember 1989 befristet.

Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1478 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP) wird ausgeführt: "Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, das ausspricht, daß im Invalideneinstellungsgesetz 1953 die kompetenzrechtliche Grundlage nicht für alle vom Kriegsopferversorgungsgesetz erfaßten Personen gegeben ist. Die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung, die sich sehr bewährt hat, erfordert eine Verfassungsbestimmung. Nach der Regierungsvorlage soll nunmehr die Zuständigkeit für die gegenständliche Materie in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen werden - und zwar auf 20 Jahre begrenzt -, ohne daß dabei in die Diensthoheit der Länder eingegriffen wird."

Hinsichtlich der Befristung ist den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, folgendes zu entnehmen:

"Im Laufe der Jahre werden wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises der Invaliden eintreten. Während derzeit unter den arbeitsfähigen Invaliden noch die Kriegsbeschädigten zahlenmäßig überwiegen, werden späterhin die Arbeitsunfallverletzten und die sonstigen Zivilinvaliden, letztere insbesondere wegen der zunehmenden Zahl der Verkehrsoptiker, in den Vordergrund rücken. Es erscheint daher zweckmäßig, die in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmungen zu befristen. Vor Fristablauf wäre zu prüfen, ob noch weiterhin ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiete der Invalideneinstellung besteht."

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1977 der Öffentlichkeit ein umfassendes Rehabilitationskonzept für Behinderte vorgestellt hat. Gesetzliche und finanzielle Grundlage für die Realisierung dieses Konzeptes bildete eine Novelle zum Invalideneinstellungsge- setz aus dem Jahre 1979 (BGBI. Nr. 111/1979).

Wesentliche Teile dieses Konzeptes, wie z.B. die Errichtung von geschützten Werkstätten sowie die Förderung von Ausbildungseinrichtungen, konnten bereits realisiert werden. Sie bilden dauernde Belastungen des Ausgleichstaxfonds. Weitere Projekte können nur realisiert werden, wenn der Ausgleichstaxfonds über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Auch im Bereich der Individualförderung ist der Fortbestand des Fonds auf Bundesebene über den 31. Dezember 1989 hinaus unbedingt erforderlich. Dies gilt insbesondere für Darlehensverträge, weil die vereinbarten Rückzahlungsraten über den genannten Zeitpunkt hinaus reichen.

Das Außerkrafttreten des Gesetzes würde vor allem den Fortbestand und den Ausbau der angeführten Einrichtungen gefährden. Aber auch die Fürsorge für Kriegsopfer und politische Opfer, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, bedarf einer längerfristigen finanziellen Absicherung. Die Beistellung der erforderlichen Mittel aus dem Bundesbudget hiefür ist derzeit bei der angespannten Budgetlage nicht zu erreichen. Das Außerkrafttreten des Invalideneinstellungsge setzes auf Bundesebene hätte für die Behinderten auch noch andere gravierende Nachteile, wie z.B. der Wegfall der Bestimmungen über einen einheitlichen Schwerbehindertenausweis, über den erweiterten Kündigungsschutz sowie über die Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauenspersonen. Aber auch die Individualförderungen aus dem Ausgleichstaxfonds wären in Frage gestellt.

Die Einrichtung von Landesausgleichstaxfonds und eines Fonds auf Bundesebene für Kriegsopfer und Opferbefürsorgte würde zu einer nicht vertretbaren Aufsplitterung der finanziellen Mittel führen.

Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Bereich der beruflichen Rehabilitation seit jeher federführend ist, würde das Nebeneinanderbestehen von möglicherweise neun Landesfonds und eines Bundesfonds der bisherigen Entwicklung kraß widersprechen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Erfüllung der Aufgaben der beruflichen Rehabilitation schwerpunktmäßig weiterhin beim Bund verbleiben würde. Diese Konstruktion wäre auch mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht vereinbar.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände sieht der Entwurf eine Streichung der Befristung in der Verfassungsbestimmung des Artikels I vor.

Art. I z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 3)

Bei der Auslegung, welche Dienstnehmer bei der Ermittlung der Pflichtzahl zu berücksichtigen sind, kam es in verschiedenen Fällen zu Schwierigkeiten, wenn Dienstnehmer vorübergehend im Rahmen von Arbeitspartien im Ausland tätig sind, jedoch weiterhin nach österreichischem Recht Dienstnehmerstatus haben. Der nunmehr eingefügte Zusatz, daß auch die vorübergehend im Ausland zur Arbeit eingesetzten Dienstnehmer als "im Bundesgebiet" beschäftigt gelten, soll diese Auslegungsschwierigkeiten beseitigen.

Dem Sinn und der Aufgabenstellung nach ergibt sich hiernach keine Änderung, weil die Dienstgeber nach wie vor verpflichtet bleiben, in Bereichen, die einer Behindertenbeschäftigung leichter zugänglich sind, wie z.B. in der Verwaltung, mehr Arbeitsplätze für behinderte Personen bereitzustellen, um einen Ausgleich dafür zu finden, daß in einzelnen Produktions- oder Arbeitsbereichen weniger oder keine Behindertenarbeitsplätze angeboten werden können. Die Bestimmungen des Abs. 2 im § 1, die Industriezweige mit geringeren Möglichkeiten zur Behindertenbeschäftigung durch Änderung der Pflichtzahl begünstigten, bleiben unverändert.

Art. I z. 4 (§ 2 Abs. 2 lit. c)

Da in den letzten Jahren durch eine Reihe von Novellen zum Invalideneinstellungsgesetz immer mehr Hilfen für Behinderte neben den Förderungen auf dem Arbeitsplatz auch für den sozialen Bereich (Fürsorgeleistungen) angeboten wurden, kam es zufolge der eingeengten Formulierung im § 2 Abs. 2 lit. c zu einer unproportional hohen Zahl von "begünstigten" Invaliden, die weder in Beschäftigung stehen noch in absehbarer Zeit beruflich eingliederbar sind. Neben den Personen mit befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen stehen auch Empfänger von Dauerleistungen aus der Sozialhilfe nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, wenn diese

- 17 -

Personen wegen ihres Gesundheitszustandes nicht fähig sind, einen Arbeitsplatz anzunehmen und von den Arbeitsämtern auch nicht mehr in Vermittlungsvormerkung gehalten werden.

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es, besser auf jene Behinderten einzugehen, die tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder konkret (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben.

Es kann nicht Aufgabe des Ausgleichstaxfonds sein, allgemeine Fürsorge zu betreiben. Hierzu sind andere staatliche Stellen berufen, insbesondere die Länder und seit dem Jahre 1981 ergänzend auch der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen als subsidiär hilfeleistende Stelle für besondere Wechselfälle des Lebens, die behinderte Menschen treffen. Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Invalideneinstellungsgesetzes, nämlich die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Behindertenarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft und in geschützten Werkstätten sowie die Förderung von behinderten Jugendlichen im Rahmen einer Berufsausbildung muß wieder als primäre Aufgabe in den Vordergrund gerückt werden.

Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 2)

Diese Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Neufassung der Abs. 1 und 3 des § 1.

Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 4)

Aus systematischen Gründen wurden alle Regelungen, die Prämien für Dienstgeber betreffen, im § 9a zusammengefaßt.

Art. I Z. 7 und 8 (§ 8 Abs. 2 und 3)

Die Änderungen ergeben sich im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes (Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr. 287/1984). Inhaltlich treten bei den betreffenden Bestimmungen keine Änderungen ein.

Art. I Z. 9 (§ 9 Abs. 1)

Mit Rücksicht auf die künftig bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen bei nicht zeitgerechter Einzahlung der rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen kommt der nachweislichen Zustellung des Vorschreibungsbescheides erhöhte Bedeutung zu. Die durch die Verwendung von Rückscheinbriefen entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten sind aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt.

Art. I Z. 10 (§ 9 Abs. 2)

Wenn ein Dienstgeber die Beschäftigungspflicht im Sinne des § 1 nicht erfüllt, ist er verpflichtet, eine Ausgleichstaxe zu zahlen. Diese Ausgleichstaxe fließt einem Fonds (§ 10) zu, dessen Mittel für die im § 10a angeführten Zwecke zu verwenden sind. Die Zahlung der Ausgleichstaxe soll den Nachteil ausgleichen, der einem Dienstgeber bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden durch allenfalls häufigere Krankenstände, durch Erholungs- und Kuraufenthalte, durch den Zusatzurlaub für Behinderte und durch die im § 6 statuierte besondere Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand des Behinderten erwächst. Durch die Zahlung dieses Betrages wird ein Ausgleich zwischen jenen Dienstgebern geschaffen, die begünstigte Invalide beschäftigen, und solchen, die begünstigte Invalide - aus welchen Gründen immer - nicht beschäftigen.

- 19 -

Die Ausgleichstaxe ist weder eine Steuer noch eine Strafe, sondern eine Geldleistung, die einem Dienstgeber dann auferlegt wird, wenn und insoweit er der gesetzlichen Pflichteinstellung eines begünstigten Invaliden nicht nachgekommen ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1952, Slg. NF 2519/A). Auch der Verwaltungsgerichtshof gelangt in dem angeführten Erkenntnis zur Rechtsauffassung, daß die Ausgleichstaxe einen Ausgleich dafür bilde, daß der Dienstgeber mit der Sorge um die Beschäftigung begünstigter Invaliden nicht oder in einem geringeren Ausmaß, als es der Beschäftigungspflicht entsprechen würde, belastet ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. März 1962, Slg. NF 4149, hiezu den Standpunkt vertreten, daß die Verpflichtung zur Erbringung einer Ausgleichstaxe weder dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, noch als eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes (Enteignung) angesehen werden könnte.

Die Ausgleichstaxe beträgt derzeit 760 S monatlich für jede nicht besetzte Pflichtstelle. Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Ausgleichstaxe in der derzeitigen Höhe kein wirksames Mittel, Dienstgeber zu veranlassen, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Sowohl die Behinderten- und Jugendorganisationen als auch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer verlangen daher eine substantielle Erhöhung der Ausgleichstaxe. Wenn man den in den meisten Kollektivverträgen vorgesehenen Zusatzurlaub für Schwerbehinderte, allfällige vermehrte Krankenstände und Kuraufenthalte berücksichtigt, liegen die Belastungen jener Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen, im Durchschnitt höher als jene, die ihrer Beschäftigungspflicht durch Zahlung der Ausgleichstaxe genügen.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Schwerbehindertengesetz eine ähnliche Regelung wie die Republik

- 20 -

Österreich hat, wurde die Ausgleichstaxe von 100 DM auf 150 DM erhöht. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Beschäftigungspflicht bereits bei einem Stand von 16 Dienstnehmern beginnt und auf je 100 Dienstnehmer sechs Schwerbehinderte einzustellen sind (nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 beginnt die Einstellungspflicht erst bei 25 Dienstnehmern und es sind auf je 100 Dienstnehmer lediglich vier begünstigte Invalide zu beschäftigen).

Ergänzend werden noch einige statistische Daten über die vom Invalideneinstellungsgesetz umfaßten begünstigten Personen angeführt, die die Entwicklung in den letzten 5 Jahren anschaulicher machen sollen:

Zum 1. Jänner 1980 waren rund 45.500 begünstigte Personen (einschließlich der Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, die wie Invalide auf die Pflichtzahl anzurechnen sind,) erfaßt. Zum 1. Jänner 1985 waren es trotz des altersbedingten Ausscheidens vieler Kriegsopfer und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen aus dem Erwerbsleben noch rund 44.100 Personen, weil allein die Zahl der Zivilbehinderten im gleichen Zeitraum von rund 15.000 auf rund 19.000 angestiegen ist. Somit tritt eine immer stärkere Verschiebung von den Kriegsbeschädigten zu den Zivilbehinderten ein. Dies hat zur Folge, daß neben den Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes für die Zivilbehinderten noch weitere Hilfen, insbesondere zur Förderung der Mobilität, aus dem Ausgleichstaxfonds gedeckt werden müssen, die bei den Kriegsbeschädigten aus dem Titel der Rentenversorgung übernommen werden. Die geänderten Verhältnisse erklären auch die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten hohen Steigerungsraten der Ausgaben für Fürsorgemaßnahmen für begünstigte Invalide. Nicht zu übersehen ist auch der Umstand, daß 1983 rund 20 % der Einnahmen des Ausgleichstaxfonds, das sind rund 34,5 Millionen Schil-

- 21 -

ling, in Form von Lohnzuschüssen und Prämien direkt wieder der Wirtschaft für die von ihr vorgenommene Behindertenbeschäftigung zugeflossen sind und 1984 bereits über 30 % der Einnahmen des Ausgleichstaxfonds (nämlich rund 50 Millionen Schilling) ausmachen.

Da diese Förderungen der Sicherung der Behindertenarbeitsplätze dienen, genießen sie vor anderen Förderungsmaßnahmen Priorität. Hiezu kommen bei der steigenden Zahl der arbeitsuchenden Behinderten ergänzende Maßnahmen in Form der Finanzierung zusätzlicher Behindertenarbeitsplätze in geschützten Werkstätten, was weitere Mittel erfordert.

Art. I Z. 11 (§ 9 Abs. 4, 5 und 6)

Der Ausgleichstaxfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung verwaltet. Im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sind daher jene Grundsätze, die für den Bundeshaushalt gelten, sinngemäß auch auf den Ausgleichstaxfonds anzuwenden. Die vorgesehenen Regelungen über Verzugs- und Stundungszinsen entsprechen im wesentlichen den von der Finanzverwaltung herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung der Bundesfinanzgesetze für die Jahre 1984 und 1985.

Art. I Z. 12 (§ 9 Abs. 7)

steht im Zusammenhang mit der Änderung der Abs. 4, 5 und 6 des § 9 und wird der Anregung des Rechnungshofes gerecht, auch die Ermächtigung zur Einräumung von Teilzahlungen im Gesetz zu verankern.

Art. I Z. 13 (§ 9a)

Gesetzessystematisch wurden alle Regelungen über Prämien für Dienstgeber zusammengefaßt. Inhaltlich tritt bei jenen Prä-

mien, die Dienstgeber erhalten, die mehr begünstigte Invalide beschäftigten, als ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht oder jugendliche Behinderte ausbilden, keine Änderung ein.

Neu gefaßt wurden die Bestimmungen über jene Prämien, die für die Vergabe von Werkaufträgen an Behinderteneinrichtungen gelten. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wird, dient diese Regelung nicht der allgemeinen Wirtschaftsförderung sondern soll nur jene Mühewaltung abdecken, die mit der Auftragerteilung an Behinderteneinrichtungen zusammenhängt. Nach wie vor ist es oberstes Ziel, die Einstellung der Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt zu erreichen; geschützte Einrichtungen stellen nur Ersatzlösungen dar. Aus dieser Zielsetzung allein folgt bereits, daß jenen Dienstgebern, die anstelle der Beschäftigung eines Behinderten im eigenen Betrieb, Arbeitsaufträge an Behinderteneinrichtungen erteilen, gegenüber jenen Dienstgebern, die ihrer Einstellungsverpflichtung genügen, kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen soll. Da aber gerade in den letzten beiden Jahren diesem Moment nicht mehr die richtige Bedeutung zugekommen ist und aus wiederholten Stellungnahmen, die an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen wurden, der Eindruck gewonnen wurde, daß im Zusammenhang mit der Erteilung von Arbeitsaufträgen an Behinderteneinrichtungen hauptsächlich wirtschaftlich kalkulatorische Überlegungen im Vordergrund stehen, ist es notwendig, durch restriktive Maßnahmen wieder jenen Ausgleich zwischen den Dienstgebern, die ihrer Einstellungspflicht entsprechen und jenen, die dies - aus welchen Gründen immer - nicht bewerkstelligen, zu schaffen. Die im Absatz 3 vorgeschlagene Lösung bildet daher einen Kompromiß zwischen den Interessen der Behinderteneinrichtungen, Aufträge zu erhalten, und den Interessen der Auftraggeber, Qualitätsarbeit kostengünstig in Behindertenwerkstätten in Auftrag zu geben, ohne ein krasses Mißverhältnis zu jenen Dienstgebern herzustellen,

die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einstellung von Behinderten im eigenen Betrieb genügen.

Da aus Gründen der Verwaltungskostensparnis nur einmal jährlich, und zwar in der zweiten Jahreshälfte für das jeweilige Vorjahr, die Berechnungen über die Ausgleichstaxen und Prämien mittels EDV vorgenommen werden, vergeht ein Zeitraum, der ein Jahr überschreiten kann, zwischen der Bezahlung der Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten durch den Auftraggeber und der Zahlung der Prämie für diese Auftragserteilung durch das Landesinvalidenamt. Dies wird von einigen Auftraggebern als erschwerender Faktor gesehen, der den Wunsch laut werden ließ, die Prämienverrechnung in kürzeren Zeiträumen abzuwickeln. Die im Abs. 4 nunmehr getroffene Regelung soll diesem Wunsch Rechnung tragen, und zwar durch die Möglichkeit der Zahlung von Vorschüssen, wenn saldierte Rechnungen über Arbeitsaufträge an Behindertenwerkstätten beim Landesinvalidenamt eingereicht werden. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll diese Vergünstigung von den Dienstgebern nur in Anspruch genommen werden können, wenn an Behindertenwerkstätten während eines Verrechnungsquartals Aufträge erteilt wurden, die den Betrag von 50.000 S übersteigen. Die neue Regelung ändert jedoch nichts an dem Grundsatz der Kompensation gegen jede offene Forderung des Ausgleichstaxfonds auch im Zusammenhang mit Vorschußzahlungen. Ebenso bleibt der im Abs. 7 normierte Endtermin für die Vorlage der Rechnungen aufrecht.

Die in den Jahren 1980 bis 1984 errichteten geschützten Werkstätten, die aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds, der Länder und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt finanziert wurden, werden in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt. Gesellschafter sind die Sozialpartner und karitative Vereinigungen, die zum Teil auch aus öffentlichen Mitteln zur Durchführung ihrer Vereinsziele finanziert werden. Die im Abs. 5 getroffene Rege-

lung soll nun ausschließen, daß Interessenkollisionen zwischen den Gesellschaftern oder dem Geschäftsführer und der Gesellschaft, deren Betriebsabgang aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen wird (Ausgleichstaxfonds, Land und Arbeitsmarktverwaltung), entstehen können.

Die Regelungen in den Abs. 6, 7 und 8 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, sie wurden nur hinsichtlich der Leistung von Vorschüssen auf die Prämien adaptiert.

Im Abs. 7 wird überdies klargestellt, daß Rechnungen, die den gesetzlichen Formvorschriften (Abs. 3) nicht entsprechen oder nicht termingerecht dem Landesinvalidenamt vorgelegt werden, den Verlust des Anspruches auf Prämien nach sich ziehen.

Art. I Z. 14 (§ 10 Abs. 1)

Die Ergänzungen im § 10 Abs. 1 stellen fest, daß auch die eingehenden Verzugs- und Stundungszinsen dem Ausgleichstaxfonds zufließen.

Da bisher eine Regelung gefehlt hat, wie vorzugehen ist, wenn rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen uneinbringlich sind, wurde nunmehr eine solche Bestimmung aufgenommen und gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen, im Ausgleichsverfahren einer Quotenregelung zuzustimmen. Die Vermeidung von nicht gerechtfertigten Kosten bei der Einhebung entspricht dem allgemeinen Prinzip über eine sparsame Verwaltungsführung. Der letzte Satz normiert, daß ein Verzicht dann widerrufen werden kann, wenn Erschleichungstatbestände nachträglich hervorkommen.

Die Aufzählung der Gründe für einen Forderungsverzicht ist taxativ.

Art. I Z. 15 (§ 10 Abs. 4)

Da die Mitgliedschaft im Ausgleichstaxfondsbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt ist, bestand zwar schon bisher eine Regelung, daß Fahrtkosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis den Mitgliedern zu ersetzen sind, es fehlte aber eine Regelung, nach welchen Kriterien der Kostenersatz zu leisten wäre. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung wurde entsprechend den Bestimmungen zu § 84 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes für die Mitglieder der Schiedskommission getroffen.

Die gleiche Regelung hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes und der Entschädigung für Zeitversäumnis gilt auch für die Mitglieder der Invalidenausschüsse (§ 12 Abs. 8).

Art. I Z. 16 (§ 10 Abs. 6)

Mit Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBI. Nr. 55/1958, ist der vom Ausgleichstaxfonds dem Bund zu ersetzende Verwaltungskostenbeitrag mit 0,75 v.H. von den jährlich eingehenden Ausgleichstaxen festgesetzt worden. Da sich in den inzwischen vergangenen 27 Jahren nicht nur der allgemeine Verwaltungskostenaufwand, der sich auch in der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds niederschlägt, wesentlich erhöht hat, sondern auch die Zahl der Buchungs- und Verrechnungsvorgänge im Rahmen der Fondsverwaltung durch die wesentliche Ausweitung der Leistungen, die aus dem Ausgleichstaxfonds erbracht werden, entsprechend gestiegen ist (auf die Steigerung des Ausgabenrahmens, dargestellt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wird verwiesen), wurde von der Finanzverwaltung im Rahmen der Budgetverhandlungen die Anhebung des Verwaltungskostenbeitrages auf 1,25 % verlangt. Berücksichtigt man die erwartete Einnahmensteigerung des Ausgleichstaxfonds bei Erhöhung der Ausgleichstaxe auf 1.500 S monatlich für jede nicht besetzte Pflichtstelle, so kann die Anhebung des Ver-

waltungskostenbeitrages um 0,25 % als ausreichend angesehen werden.

Art. I Z. 17 (§ 10a)

§ 10a bildet die rechtliche Grundlage für die Vergabe von finanziellen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds. Die bisher gewonnenen Erfahrungen machen eine Neuregelung in einigen Punkten erforderlich.

Im Abs. 1 wurde bei lit. c die Förderungsmöglichkeit für eine Absatzorganisation, die Produkte der geschützten Werkstätten vertreibt, eröffnet. Die geschützten Werkstätten, die Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten, gehen in zunehmendem Maße von der Lohnarbeit zu Eigenproduktionen über. Um die Produkte in möglichst großer Anzahl absetzen zu können, ist eine Absatzorganisation erforderlich, die den überregionalen Vertrieb aller Werkstätten übernimmt und neue Absatzmöglichkeiten erschließt. Obwohl zu erwarten ist, daß eine solche Vertriebsorganisation nach einer gewissen Anlaufzeit kostendeckend zu arbeiten vermag, wird eine Startinvestition (Darlehen) aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erforderlich sein, wie dies dem Gesamtkonzept im Zusammenhang mit den geschützten Werkstätten entspricht.

Lit. g wurde entsprechend ergänzt und der Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentgangs (Entschädigung für Zeitversäumnis) für die Mitglieder der Invalidenausschüsse und des Ausgleichstaxfondsbeirates genauer festgelegt (siehe auch Art. I Z. 15).

Lit. h soll es ermöglichen auf Erfordernisse der Wirtschaft rasch reagieren zu können, um die Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen der beruflichen Eingliederung zu forcieren.

Abs. 2 wurde unverändert übernommen.

Im Abs. 3 wird die Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr gesenkt und damit insbesondere den Forderungen der Behindertenverbände auf möglichst frühzeitiges Einsetzen der Hilfsmaßnahmen für eine berufliche Weiterbildung nach Beendigung der Pflichtschule entsprochen.

Abs. 4 betont stärker als bisher die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Dies gilt insbesondere für den Auszahlungszeitpunkt von zugesagten Förderungen, um Zinsverluste für den Ausgleichstaxfonds zu vermeiden. Der Grundsatz, daß Förderungen nach § 10a (ausgenommen die Prämien für Dienstgeber) dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind, wurde beibehalten, ebenso der Grundsatz der Kompensation gegen offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds.

Abs. 5 enthält auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- und Stundungszinsen für offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds, die entweder bereits fällige, nicht zurückgezahlte Darlehen betreffen oder auf Förderungen beruhen, die unrechtmäßig in Anspruch genommen oder erschlichen wurden. Des Weiteren wird nunmehr auch ausdrücklich angeordnet, daß im Falle einer Forderung des Ausgleichstaxfonds Einrichtungen und Geräte, die den Wert von 20.000 S übersteigen, bei Wegfall oder Änderung des Zuwendungszweckes dem Ausgleichstaxfonds in Geld zu ersetzen oder zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen sind. Vor Zusage der Förderung ist mit dem Förderungswerber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Abs. 6 regelt analog zu § 9 Abs. 6 die Verrechnung von Stundungszinsen auch für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergebenen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds.

Darunter fallen insbesondere Darlehen, die an begünstigte Invaliden im Zusammenhang mit der Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vergeben werden, sowie Darlehen, die geschützte Werkstätten (§ 11) oder gemäß § 11a geförderte Einrichtungen erhalten oder bereits erhalten haben.

Abs. 7 enthält analog zu § 10 Abs. 1 jene Bedingungen, unter denen von der Einhebung einer Forderung des Ausgleichsfonds (hier im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung) Abstand genommen werden kann, erweitert jedoch um eine Bestimmung, die insbesondere bei Forderungen gegen begünstigte Invaliden auf deren Gesamtsituation (soziales Umfeld und finanzielle Lage) Rücksicht zu nehmen erlaubt.

Abs. I Z. 18 (§ 11 Abs. 1)

Die in den letzten fünf Jahren gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Förderung von Rechtsträgern, die geschützte Werkstätten im Sinne des § 11 Invalideneinstellungsgesetz führen, haben gezeigt, daß die Führung dieser Werkstätten nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen nicht ausreicht, um das angestrebte Ziel einer ergänzenden und umfassenden sozialen Betreuung des Behinderten am Arbeitsplatz zu sichern. Es soll daher in Zukunft ausgeschlossen sein, unter dem Titel der geschützten Werkstätte Unternehmungen zu fördern, die nicht von Gebietskörperschaften, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder als "gemeinnützige und mildtätige" Gesellschaften m.b.H. (steuerrechtlicher Terminus) geführt werden.

Zur Schaffung und Förderung von einzelnen Behindertenarbeitsplätzen in Betrieben der freien Wirtschaft steht nach wie vor das Förderungsinstrumentarium nach § 6 Abs. 2 zur Verfügung.

Art. I Z. 19 (§ 12 Abs. 8 zweiter Satz)

Auf die Begründung zu Art. I Z. 14 (§ 10 Abs. 4) wird hingewiesen.

Art. I Z. 20 (§ 14 Abs. 2 bis 6)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß sowohl bei den Dienstgebern als auch bei betroffenen Behinderten häufig Zweifel darüber bestehen, ab welchem Zeitpunkt ein Behindter dem Kreis der nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden angehört bzw. mit welchem Zeitpunkt solche Begünstigungen erloschen.

Abs. 2 ist im wesentlichen unverändert übernommen worden, nur die Regelung über Beginn und Ende der Begünstigung wurde im Abs. 3 zusammengefaßt.

Im Abs. 4 wird nunmehr der jeweilige Zeitpunkt festgelegt, zu dem Änderungen, die sich zufolge der Neufestsetzung der MdE ergeben, wirksam werden. Der letzte Satz im Abs. 4 entspricht der bereits bestehenden Regelung zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand bei den Landesinvalidenämtern.

In letzter Zeit mehren sich bei den Landesinvalidenämtern die Anträge auf Feststellung der Begünstigteneigenschaft, an deren Verfolgung der Antragswerber aus verschiedenen Gründen später nicht mehr interessiert ist. Diese Verfahren bleiben über Jahre unerledigt, weil es an der notwendigen Mitwirkung des Antragswerbers fehlt. Abs. 5 soll der Behörde die Möglichkeit geben, das Verfahren einzustellen, wenn der Antragsteller, trotzdem er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich hingewiesen worden ist, seine Mitwirkung verweigert. Aus den selben Gründen können auch bereits bestehende Begünstigungen entzogen werden.

- 30 -

Im Abs. 6 wurde der wesentliche Inhalt (bisher Abs. 4) beibehalten. Der nunmehr angefügte letzte Satz soll verdeutlichen, daß Schüler, Studenten und Leichtbehinderte (entsprechend einer MdE von 30 oder 40 v.H) Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erhalten können, ohne dem anspruchsberechtigten Personenkreis des § 2 Abs. 1 anzugehören. Andererseits ermächtigt diese Bestimmung aber auch die Behörde, sich von Amts wegen Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Antragswerber die im § 10a Abs. 2 oder 3 normierten Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus erwächst jedoch dem Antragswerber kein subjektives Recht auf Leistungen oder auf die Feststellung der Begünstigung.

Art. I Z. 21 (§ 14 Abs. 7 und 8)

Die Umstellung in der Bezeichnung der Abs. 5 und 6 im Abs. 7 und 8 im § 14 ergibt sich durch den neuen systematischen Aufbau des § 14 und enthält keine inhaltliche Änderung.

Art. I Z. 22 (§ 14 Abs. 7 letzter Satz)

ergibt sich aus der neuen Gesetzesystematik.

Art. I Z. 23 (§ 16 Abs. 2)

Die Ergänzung im letzten Satz bringt zum Ausdruck, daß die vom Dienstgeber vorgelegten Verzeichnisse nicht nur für die Berechnung einer allfälligen Ausgleichstaxe sondern in gleicher Weise auch für die Prüfung heranzuziehen sind, ob einem Dienstgeber eine Prämie zu leisten ist.

Art. I Z. 24 (§ 16 Abs. 5, 6 und 7)

Die Bestimmung des Abs. 5 über die Vorlage von Verzeichnissen durch den Dienstgeber, wenn die Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträ-

gern zur Verfügung gestellt werden, soll nunmehr auch auf das Verfahren betreffend die Gewährung der Prämien ausgedehnt werden. Der Dienstgeber muß unter diesen Voraussetzungen nicht jährlich neuerlich die Prämien (§ 9a Abs. 1 und 2) beantragen.

Die im Abs. 6 angeführte Bestimmung über die Benachrichtigung der Dienstgeber über Art und Umfang der Daten, die übernommen werden, ist im wesentlichen unverändert geblieben. Es wurde lediglich eine Bestimmung angefügt, die das Erlöschen der Bewilligung zur Befreiung von der Vorlage des Verzeichnisses zum Inhalt hat. Die dreijährige Fallfrist wurde in Abstimmung zur Frist im § 9 Abs. 3 festgelegt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr gemäß Abs. 7 auch für die nicht der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgeber die jährliche Antragstellung betreffend die Prämien nach § 9a Abs. 1 und 2 dann entfallen, wenn einmal ein Antrag vorliegt und das Landesinvalidenamt aufgrund der übermittelten Daten in der Lage ist, für die Folgejahre automatisch festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Prämie weiterhin vorliegen. Auch in diesem Fall ist der Dienstgeber über die Befreiung von der Antragstellung zu benachrichtigen. Das Erlöschen der Wirksamkeit dieser Befreiung ist so wie in Abs. 6 auch für die nichteinstellungspflichtigen Dienstgeber vorgesehen.

Das mehrfach angeführte Zitat "§ 9a Abs. 1 und 2" ist nicht nur kumulativ sondern bei Zutreffen der Voraussetzungen auch alternativ zu verstehen (Gewährung einer Prämie wegen Beschäftigung von Invaliden entweder über die Pflichtzahl hinaus oder auch dann, wenn überhaupt keine Einstellungsverpflichtung besteht, sowie Gewährung einer Prämie wenn ein in Berufsausbildung stehender Begünstigter beschäftigt wird).

Art. I Z. 25 (§ 16 Abs. 8 vorher Abs. 7)

erfolgt wegen der Gesetzesystematik ohne inhaltliche Änderung der bestehenden, aus Gründen des Datenschutzes im Jahre 1979 aufgenommenen Regelung.

Art. I Z. 26 (§ 18 Abs. 2 erster Satz)

erläutert durch den Klammerausdruck, daß nunmehr auch die allenfalls aufgelaufenen Zinsen ebenso wie die Forderung (rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen) einer zweijährigen Eintreibungsverjährung unterliegen.

Art. I Z. 27 (§ 19a Abs. 1 und 2)

Durch die Änderung des § 6 aufgrund der Novelle BGBl.Nr. 111/1979 ist die Mitwirkung der Berghauptmannschaften bei der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes nicht mehr vorgesehen. Der Klammerausdruck entfällt.

Da die Prämienzahlungen die Finanzen des Ausgleichstaxfonds wesentlich berühren, soll diesem Fonds auch dann Parteistellung eingeräumt werden, wenn sich die Berufung gegen die Höhe einer Prämie oder gegen die Nichtgewährung einer Prämie richtet.

Abs. 2 wird ebenfalls hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit den Prämien (§ 9a) ergänzt.

Art. I Z. 28 (§ 22 Abs. 2 bis 4)

Die im Abs. 2 und 4 angeführte Bezeichnung "begünstigte Invalide" hat sich als zu eng erwiesen, da auch die Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen in gleicher Weise wie begünstigte Invalide bei der Berechnung der Ausgleichstaxe zu berücksichtigen sind. Es wurde daher die

umfassendere Bezeichnung "begünstigte Personen" gewählt und das Paragraphenzitat in der Klammer ergänzt.

Analog zur Regelung im § 51 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde mit dem nunmehrigen Abs. 3 gleichfalls eine zum Bundesrechenamtsgesetz (§ 2 Abs. 1 Z.17) korrespondierende Regelung in das Invalideneinstellungsgesetz aufgenommen und die schon seit Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenamt ausdrücklich festgelegt.

Im Abs. 4 wurde wie im Abs. 2 ebenfalls der Begriff der "begünstigten Personen" unter Einbeziehung der Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen klargestellt.

Art. I Z. 29 (§ 22 Abs. 5 vorher Abs. 3)

enthält nur eine systematische Umstellung in der Bezeichnung des Absatzes zufolge Einfügung der Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundesrechenamtes. Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Art. I Z. 30 (§ 22a Abs. 10)

Wegen der Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes mit BGBI.Nr. 287/1984 wird die zitierte Gesetzesstelle entsprechend geändert. Ergänzend erfolgte auch eine Klarstellung über die Einräumung der Bildungsfreistellung, die für Invalidenvertrauenspersonen auch dann bei Fortzahlung des Entgelts gewährt werden soll, wenn weniger als 20 begünstigte Personen in einem Betrieb beschäftigt sind. Eine zielgerichtete Vertretung und Information der Behinderten ist nur dann zu erreichen, wenn die Invalidenvertrauensperson selbst entsprechend informiert ist. Unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses sind die Landesinvalidenämter in den letzten Jahren dazu übergegangen, periodisch Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für die Invalidenvertrauensperso-

nen abzuhalten und Informationsmaterial zu verteilen. Diese Veranstaltungen sollen allen Invalidenvertrauenspersonen zugänglich sein.

Art. II

Abs. 1 soll einer Vereinfachung der Verwaltung insofern dienen, als von den Landesinvalidenämtern bereits erteilte Bewilligungen über die Befreiung der Dienstgeber von der jährlichen Vorlage der Verzeichnisse über die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter und begünstigten Invaliden weiterhin in Geltung bleiben und automatisch auch auf die Befreiung von der Antragstellung auf Gewährung von Prämien nach § 9a Abs. 1 und/oder 2 ausgedehnt werden, zumal alle Informationen aus den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelten Daten entnommen werden können.

Abs. 2 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen sich nicht nur auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds erstreckt, die ab 1. Juli 1985 entstehen, sondern auch auf zurückliegende, noch unbeglichene Forderungen. Um die Schuldner entsprechend auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen hinweisen und ihnen die Möglichkeit der zeitgerechten Begleichung der Schuld einräumen zu können, soll die Berechnung der Zinsen aber erst mit 1. Jänner 1986 erfolgen. Innerhalb der Übergangsfrist haben die Landesinvalidenämter und der Ausgleichstaxfonds die Möglichkeit, alle Betroffenen zu informieren, um Härten zu vermeiden.

Art. III

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Juli 1985 in Kraft treten. Um jedoch die Schuldner von der nunmehr vorliegenden Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen

- 35 -

entsprechend informieren zu können, soll eine Übergangsfrist von einem halben Jahr zum Aufgreifen der in Betracht kommenden Fälle und zur Information der Schuldner dienen, sodaß de facto die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zinsen erst für die ab 1. Jänner 1986 tatsächlich noch offenen Forderungen des Ausgleichstaxfonds einsetzen wird. Inzwischen wird auch eine umfassende Information der einstellungspflichtigen Dienstgeber im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Ausgleichstaxe für das Jahr 1984 erfolgen können (Versendung der Bescheide im Herbst 1985).

